

zifischeri Mitteln dazu beizutragen, die Einsicht in die objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung bei ihren Mitgliedern wie auch unter der Bevölkerung zu vertiefen, die Fähigkeiten der Mitglieder zur optimalen Lösung ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Aufgaben zu entwickeln und das sozialistische Rechtsbewußtsein der Bevölkerung zu festigen.

Die Fachsektionen sind Ausdruck der Weiterentwicklung der Funktionen und Organisationsformen unserer Vereinigung. Sie ermöglichen es, entsprechend ausgebildete Mitglieder an die Erforschung und Lösung spezifischer Aufgaben heranzuführen, den Standpunkt der Vereinigung zu bestimmten Problemen wissenschaftlich zu begründen und unsere Aufgaben insgesamt effektiver zu lösen. Die Sektionen sollen Probleme ihres Fachbereichs auf greifen, mit ihren Mitgliedern und mit Vertretern anderer Fachgruppen Lösungswege diskutieren und die Ergebnisse für die Weiterbildung, für die politische Massenarbeit oder für die zuständigen staatlichen Organe nutzbar machen. Sie sollen jährlich dem Zentralvorstand über ihre Aktivitäten berichten, bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Informationsblattes mitwirken und so das Leben unserer Organisation bereichern.

Zu den Grundanliegen der Sektion Strafrecht und Kriminalitätsbekämpfung gehört es, die Verallgemeinerung von guten Ergebnissen und Erfahrungen bei der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität zu fördern und die Tätigkeit der Kreis- und Wirkungsgruppen der VDJD unter diesem Aspekt zu aktivieren. Die Sektion Strafrecht wird sich u. a. mit der Rückfallkriminalität, den Ballungsgebieten der Kriminalität, Fragen von Jugend, Familie und Gesellschaft und der Wiedereingliederung Straffälliger beschäftigen. Auch die mit der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte verbundenen Probleme werden Eingang in die Arbeit der Sektion

finden. Unter diesem Aspekt wird die Mitarbeit von Vertretern des FDGB und der Nationalen Front angestrebt. Durch die Sektion wird auch die Zusammenarbeit mit Vertretern anderer Berufsgruppen wie Medizinern, Pädagogen und Soziologen entwickelt werden.

In den außenpolitischen Aktivitäten der Vereinigung kommt es darauf an, mit unseren spezifischen Möglichkeiten durch Auslandspropaganda, Delegationsaustausch, Beratungen mit Einzelpersonlichkeiten sowie mit der Durchführung internationaler Konferenzen bzw. der Teilnahme an solchen Veranstaltungen das internationale Ansehen der DDR zu festigen und ihre friedenssichernde Rolle darzulegen sowie unsere sozialistische Staats- und Rechtsordnung insbesondere an Hand der neuen Verfassung und des neuen Strafrechts zu erläutern. Gleichzeitig ist es Aufgabe der VDJD, die friedensgefährdende, aggressive Politik der Alleinvertragsanmaßung der Bonner Regierung zu entlarven und nachzuweisen, daß die juristische Aggression, die Nötigungsgesetzgebung, die Nichtverfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechen, der Polizei- und Justizterror gegen oppositionelle Kräfte in Westdeutschland sowie die Unterstützung der Aggressoren in Vietnam und im Nahen Osten rechtswidrig sind und den Frieden und die Sicherheit in Europa gefährden.

Die Organisation unterhält gegenwärtig Beziehungen zu juristischen Organisationen und Einrichtungen sowie zu Einzelpersonlichkeiten in ungefähr 50 Ländern. Es gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Organisation, diese Beziehungen zu pflegen und auszubauen, denn sie sind ein wichtiges Mittel zur friedlichen Verständigung und zur Information über die Rechtsentwicklung zum Wohle und zum Nutzen unseres sozialistischen Staates².

² Diesem Anliegen dient auch die Zeitschrift „Hecht und Gesetzgebung in der DDR“, die von der VDJD seit 10 Jahren in englischer und französischer Sprache herausgegeben wird.

Kommentare zum neuen Strafrecht

Diplom-Psychologe HERBERT GÄBLER, Medizinischer Dienst des Verkehrswesens der DDR — Direktion Erfurt
ROLF SCHRÖDER, Richter am Obersten Gericht

Zur Prüfung der Voraussetzungen fahrlässiger Schuld bei Verkehrsdelikten

Eine wichtige Errungenschaft unseres neuen, sozialistischen Strafrechts ist es, daß es das Wesen strafrechtlicher Schuld inhaltlich genau bestimmt (§§ 5 ff. StGB). Von großer Bedeutung für die Praxis sind die Kriterien für das Vorliegen fahrlässiger Schuld. Nachdem wir bereits zu einigen Problemen der unbewußten Pflichtverletzung infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit Stellung genommen haben¹, wollen wir uns im folgenden zur disziplinenlosen Gewöhnung an pflichtwidriges Verhalten als einer weiteren Voraussetzung fahrlässiger Schuld gemäß § 8 Abs. 2 StGB äußern.

Die Gewöhnung an pflichtwidriges Verhalten auf Grund einer disziplinenlosen Einstellung

Die Gewöhnung muß zunächst als allgemeiner Anpassungsprozeß des Individuums an seine Umwelt verstanden werden. In diesem Sinne handelt es sich um eine Angleichung der Empfindungs- und Erlebnisweise des

Menschen an gegebene Lebens- oder Tätigkeitsbedingungen. Sie kann auf unterschiedlichem psychophysischem Niveau vor sich gehen. Die ursprünglich positive Funktion als Erleichterung der eigenen Existenz wird in dem Maße problematisch, wie die technische und organisatorische Gestaltung der menschlichen Umwelt den psychophysischen Reaktionstendenzen zuwiderläuft, wenn also Gewöhnungsbedingungen vorhanden sind, aber nicht wirksam werden dürfen. Im wesentlichen sind Gewöhnungen des Menschen in drei verschiedenen Formen möglich:

1. Gewöhnung an physikalische Reize und Reizkombinationen

Hierunter fällt die Gewöhnung an Temperatur-, Geruchs-, Lichtempfindungen usw. Dabei vollziehen sich vor allem physiologische Wandlungen der Empfindlichkeit einzelner Sinnesorgane, verbunden mit Erlebnisveränderungen des Menschen bzw. Veränderungen der Orientierungs- und Erlebnisfähigkeit.

Die Gewöhnung an eine Reizkombination vollzieht sich

¹ Vgl. Gäbler / Schröder, „Feststellung der bewußten und unbewußten Pflichtverletzungen bei Verkehrsstraftaten“, NJ 1969 S. 333 ff.